

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Finanzordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 Geändert am 22. Juni 2019

7 **§ 1 Zuständigkeit**

8 **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**

9 **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**

10 **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**

11 **§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung**

12 **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen**

13 **§ 7 Beitragsabführung**

14 **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**

15 **§ 9 Veröffentlichung von Spenden**

16 **§ 10 Aufteilung**

17 **§ 11 Strafvorschrift**

18 **§ 12 Staatliche Teilfinanzierung**

19 **§ 13 Haushaltsplan**

20 **§ 14 Zuordnung des Haushalts**

21 **§ 15 Überschreitung**

22 **§ 16 Erstattungsordnung**

23

24 **§ 1 Zuständigkeit**

25 Dem*der Schatzmeister*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung
26 der Bücher.

27 § 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes

28 Der*die Bundesschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des
29 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei
30 dem*der Präsident*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die
31 Schatzmeister*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden
32 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

33 § 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände

34 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März
35 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe
36 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

37 § 4 Höhe Mitgliedsbeitrag

38 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis
39 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des
40 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.

41 (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder
42 jährlich gezahlt werden.

43 (3) Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von
44 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten
45 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 € pro
46 Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand, vertreten durch
47 die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail). Der Antrag muss die
48 Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der reduzierte
49 Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Ein Nachweis über die
50 Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist nicht zu erbringen.

51 (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag
52 pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem
53 Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

54 (5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht
55 erstattet.

56 (6) Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter*innen sind an die
57 Bundespartei zu entrichten.

58 (7) Der*die Bundesschatzmeister*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe
59 des Mitgliedsbeitrages.

60

61 **§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung**

62 Mandatsträger*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen
63 Mandatsträger*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der
64 Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

65 **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und**
66 **Landesorganisationen**

67 (1) Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen
68 und dinglichen Einnahmen.

69 (2) Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.

70 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
71 geregelt.

72 (4) Die verpflichtenden Mandatsträger*innenbeiträge sind an die Bundespartei
73 zu entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der*die Mandatsträger*in
74 geführt wird.

75 **§ 7 Beitragsabführung**

76 Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-
77 und Mandatsträger*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

78 **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**

79 (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von
80 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25
81 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht
82 zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene
83 unverzüglich an den*die Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
84 Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet
85 werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung zu vermerken.

86 (2) Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von
87 juristischen Personen ist nicht gestattet.

88 (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

89 (4) Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

90 § 9 Veröffentlichung von Spenden

91 (1) Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren
92 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich
93 zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie vereinnahmt
94 hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden Person zu
95 verzeichnen.

96 (2) Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von
97 Spender*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

98 § 10 Aufteilung

99 (1) Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land
100 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

101 (2) Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht
102 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die
103 Landesverbände umgelegt.

104 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
105 geregelt.

106 § 11 Strafvorschrift

107 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10
108 an die*den Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte
109 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er
110 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage
111 zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der
112 rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

113 § 12 Staatliche Teilfinanzierung

114 (1) Der*die Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die
115 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

116 (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand
117 in Abstimmung mit den Schatzmeister*innen der Landesverbände.

118 § 13 Haushaltsplan

119 (1) Der*die Schatzmeister*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan
120 auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der
121 Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der*die Schatzmeister*in unverzüglich
122 einen Nachtragshaushalt einzubringen.

123 (2) Der*die Schatzmeister*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze
124 einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

125 **§ 14 Zuordnung des Haushalts**

126 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden
127 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen
128 Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender
129 Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen
130 Haushaltstiteln auszuführen.

131 **§ 15 Überschreitung**

132 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des
133 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben
134 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

135 **§ 16 Erstattungsordnung**

136 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von
137 Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren
138 und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit
139 dem Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die
140 Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.